

Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 306/16

Federführung: Bauamt	Datum: 14.11.2016
Verfasser: Klomfaß, Martin	AZ: 621.41

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.11.2016	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Neues Kugelackern", Gemarkung Herbolzheim

- Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Beschluss über die Durchführung der öffentlichen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Bedenken.
- Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim billigt den vorgelegten Bebauungsplanentwurf und beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Sachverhalt:

Planungsinhalt

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Kugelackern“ war das ausgesprochene Planungsgebot des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, der eine Neufassung des veralteten Bebauungsplans „Kugelackern“ aus dem Jahr 1969 fordert. Die Gründe, die für die Plananpassung sprechen, liegen in der veralteten Rechtsgrundlage (Anwendung der BauNVO aus dem Jahre 1962), auf der der rechtswirksame Bebauungsplan „Kugelackern“ basiert und an den Zielen und

Grundsätzen der Regionalplanung, die durch den veralteten Bebauungsplan tangiert werden (Zulässigkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel außerhalb der integrierten Lagen von Herbolzheim).

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Kugelackern“ hat somit zum einen das Ziel, durch die Neufassung eine Aktualisierung der Rechtsgrundlage zu erreichen und zum anderen die Absicht, die planungsrechtliche Situation den Zielen der Raumordnung anzupassen. Durch die Neufassung des Bebauungsplans kann zudem an die bestehenden aktuelleren Bebauungspläne im Umfeld angeknüpft werden, um in der Entwicklung der Gewerbeflächen eine städtebauliche Ordnung zu erreichen, die an zeitgemäße Rahmenbedingungen angepasst ist und auch dazu beiträgt, lokale Arbeitsplätze zu sichern und den bestehenden Betrieben langfristige Weiterentwicklungsperspektiven aufzuzeigen.

Die in Anlage beigefügte Abbildung verdeutlicht den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt. Somit finden eine zweistufige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie eine Umweltprüfung statt. Zu Beginn des Verfahrens wurde zeitgleich mit der Frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden ein Scoping durchgeführt, um den erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung festzulegen. Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einarbeitung der Anregungen folgt nun die Offenlage, in der der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange erneut, für die Dauer eines Monats, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wird. Die in diesem Zeitraum eingehenden Stellungnahmen werden abgewogen und soweit erforderlich erneute Offenlagen durchgeführt. Nach Gesamtabwägung der Stellungnahmen wird der Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Haushaltsmittel:

Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Ernst Schilling
Bürgermeister